

Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ - Verbandssatzung -

Aufgrund von §4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des AZV Landwasser am 11.11.2025 nachfolgende Neufassung der

Verbandssatzung

beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Landwasser“, Kurzbezeichnung AZV-L. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Hinteren Dorfstraße 15, 02791 Oderwitz.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Kottmar und Oderwitz. Der räumliche Wirkungskreis des AZV-L umfasst das Gebiet der Gemeinde Oderwitz und der Gemeinde Kottmar mit seinen Ortsteilen Eibau und Walddorf.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Die durch den Beitritt notwendige Änderung der Verbandssatzung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Der § 44 SächsKomZG bleibt unberührt.

§ 3

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes. Dazu erlässt die Verbandsversammlung die notwendigen Satzungen.

(2) Zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten umlagefähigen Finanzbedarfes wird eine Verwaltungskostenumlage und eine Investitionskostenumlage erhoben, welche sich nach dem nachfolgend in (3) und (4) erläuterten Umlageschlüssel bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur die Ortsteile Eibau und Walddorf der Gemeinde Kottmar zum Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Landwasser gehören.

1170
1171

(3) Die Verwaltungskostenumlage und die Investitionskostenumlage werden der Höhe nach durch den Anteil der Einwohner der jeweiligen Verbandsgemeinde an der Gesamteinwohneranzahl aller Verbandsgemeinden, ausgedrückt in Prozent und gerundet auf die erste Kommastelle (Umlageschlüssel) und der Multiplikation dieses Anteiles mit dem nicht gedeckten umlagefähigen Finanzbedarf des AZV Landwasser, ermittelt.

(4) Der Umlageschlüssel ist für das haushaltswirtschaftliche Planungsjahr jeweils unter Zugrundelegung der Anzahl der am 30.06. des Vorjahres in den einzelnen Verbandsgemeinden gemeldeten Einwohner zahlenmäßig neu zu ermitteln. Der Umlageschlüssel wird im Zuge der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan jeweils durch Beschluss der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung bestimmt und als Anlage dem Wirtschaftsplan beigefügt. Die Verwaltungskostenumlage und die Investitionskostenumlage sind getrennt in den nach geltendem Haushaltsrecht angesprochenen Haushaltsstellen planungsrechtlich zu verankern. Ist für das laufende Haushaltsjahr noch kein Wirtschaftsplan erarbeitet oder kann für das laufende Haushaltsjahr ein erarbeiteter Wirtschaftsplan mangels Genehmigung oder aufgrund von rechtsaufsichtlicher Intervention nicht bewirtschaftet werden, gilt der letztgültige Umlageschlüssel bei der Berechnung der aktuellen Umlagehöhe des betreffenden Haushaltsjahres.

(5) Die Umlagen werden durch Bescheid erhoben. Diese sollen für das Haushaltsjahr, für welches die Umlage erhoben wird, spätestens bis zum 01.10. oder dem jeweils nächstfolgenden Arbeitstag des vorhergehenden Haushaltsjahres wirksam zugestellt werden und eine Zahlungsfrist vorsehen, welche den kassenmäßigen Eingang des geforderten Betrages bis zum Ende des im Umlagebescheid angesprochenen jeweiligen Haushaltsjahres vorsieht. Die Umlage ist mit je einem Viertel des in der Haushaltssatzung festgesetzten Betrages auf Beginn eines Vierteljahres fällig. Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank/Europäischen Zentralbank.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet der Mitgliedsgemeinden abwassertechnische Einrichtungen zum Zwecke der Schmutzwasserentwässerung i.S. d. § 50 SächsWG zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er unterhält zum Zwecke der Abwasserreinigung und -entsorgung insbesondere eine Verbandskläranlage. Der Zweckverband setzt in seinem räumlichen Wirkungskreis die Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes, des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und der Sächsischen Gemeindeordnung durch. Dazu erlässt der Verband die entsprechenden Satzungen.

(2) Der AZV-L kann sich Dritter bei der Erfüllung und Wahrnehmung seiner gesetzlichen Rechte und Pflichten in beliebigem Umfang bedienen, soweit dies mit geltendem höherrangigem Recht vereinbar ist.

(3) Die Mitgliedsgemeinden übertragen die Rechte It. § 1 Abs. 2 SächsKAG, Abgaben auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung zu erheben, dem Zweckverband, soweit der Rechtsgrund der Abgabehoheit in den auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben liegt.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(5) Der Zweckverband ist an Stelle der Verbandsgemeinden für den Schmutzwasseranteil abgabepflichtig. Gleiches gilt für die Abgabepflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwAG).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane und Ausschüsse

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat nach § 51 Abs. 2 SächsKomZG
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.

(2) Die Verbandsgemeinden werden in der Verbandsversammlung durch die Bürgermeister vertreten. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei weitere Mitglieder des jeweiligen Gemeinderats in die Verbandsversammlung. Die Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung von ihren bestellten Bediensteten (§ 54 Abs. 2 SächsGemO) vertreten. Für die weiteren Verbandsräte hat jede Mitgliedsgemeinde je einen persönlichen Stellvertreter zu wählen. Diese sind dem Verbandsvorsitzenden unmittelbar nach ihrer Benennung zur Kenntnis zu geben.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Die anderen Verbandsräte werden durch die Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder gewählt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit ist ein Ersatzmann zu wählen.

(4) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung und Überprüfung von Entscheidungen der Verbandsversammlung beratende oder beschließende Ausschüsse bilden (§ 54 SächsKomZG). Bei der Bildung von beschließenden Ausschüssen ist zu berücksichtigen, dass jede Mitgliedsgemeinde darin vertreten sein muss. Tagungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich, es sei denn, das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner stehen dem entgegen. Tagungen beratender Ausschüsse sind nichtöffentlich, ebenso Tagungen beschließender Ausschüsse, so-

weit sie den Charakter von Vorberatungen haben. Verbandsräte können, auch wenn sie nicht Mitglied der jeweiligen Ausschüsse sind, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Tagungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie überwacht die Ausführung

1171
1172

der Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden und ist insbesondere zuständig für:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, die Aufnahme von Neumitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes,
 3. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzungen mit dem Wirtschaftsplan und den erforderlichen Bestandteilen und Anlagen,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 6. Finanzangelegenheiten:
 - 6.1 Verfügung über Verbandsvermögen im Wert von mehr als 50.000 €,
 - 6.2 Kreditaufnahmen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte,
 - 6.3 Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 10.000 €,
 - 6.4 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 25.000 € oder der Wert des Nachgebers 10.000 € übersteigt,
 - 6.5 Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes im Betrag von mehr als 50.000 €,
 - 6.6 Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL über 50.000 €,
 - 6.7 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben ab einer Höhe von 20.000 €.
 7. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 8. die Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers zur örtlichen Prüfung nach §§ 105 und 106 SächsGemO und zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 32 Sächs-EigBVO,
 9. die Festsetzung der Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates,
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung in allen den Zweckverband betreffenden Angelegenheiten informiert und dem Verbandsmitglied bzw. seinen Verbandsräten Akteneinsicht gewährt wird.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort sowie die Tagesordnung angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist gern. § 36 Abs. 4 der SächsGemO verkürzen und die Verbandsversammlung formlos unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einladen. Eine ortsübliche Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung der Verbandsversammlung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens halbjährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden auf Antrag der Rechtsaufsichtsbehörde oder wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich in dringenden, begründeten Fällen mit Angabe des Beratungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt. Über die Einberufung der Verbandsver-

sammlung in besonderen Geschäftslagen entscheidet im Übrigen der Verbandsvorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass das Allgemeinwohl oder berechnigte Interessen einzelner Betroffener dem entgegenstehen.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden durch einfache Mehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Jedes Verbandsmitglied hat soviel Stimmen, wie es Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch den jeweiligen Bürgermeister oder seinen Stellvertreter abgegeben werden. Dies geschieht ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Verbandsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahl.

(6) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sie kann aus wichtigem Grunde eine geheime Abstimmung beschließen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit aller Verbandsmitglieder. Wird die Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch dabei niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, Beratungen der Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern von Mitgliedsgemeinden, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

1172
1173

§ 10

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Die Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung von ihren bestellten Bediensteten (§ 54 Abs. 2 SächsGemO) vertreten.

(2) Für die Bürgermeister und deren Stellvertreter endet das Amt als Mitglied des Verwaltungsrates mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes.

§ 12

Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Für Sitzungen, Stimmverteilung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung sinngemäß.

§ 13

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung von Verbandsversammlungen und der Ausarbeitung von Beschlussvorlagen,
 2. die Beratung und Beschlussfassung zur Unterstützung von Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden bezüglich des täglichen Tagesgeschäftes, soweit dieser die Hinzuziehung des Verwaltungsrates aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit für notwendig erachtet,
 3. die Beratung und Beschlussfassung bei operativen rechtlichen und wirtschaftlichen Problemlagen, soweit diese Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden notwendig machen und die Hinzuziehung der Mitglieder des Verwaltungsrates mit Blick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit durch den Verbandsvorsitzenden beantragt wird und diese möglich ist. § 21 Abs. 2 Sächs- KomZG in Verbindung mit § 47 Abs. 2 SächsKomZG bleibt unberührt,
 4. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband,
 5. Finanzangelegenheiten:
 - 5.1. Verfügung über Verbandsvermögen im Wert von mehr als 10.000 € bis zu einem Wert von 50.000 €,
 - 5.2. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche in der Größenordnung von mehr als 5.000 € bis zum Betrag von 10.000 €,
 - 5.3. Stunden von Ansprüchen des Zweckverbandes in der Größenordnung von mehr als 5.000 €
 - 5.4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert einen Betrag von 10.000 € übersteigt, jedoch nicht mehr als 25.000 € beträgt oder der Wert des Nachgebers einen Betrag von 5.000 € übersteigt, jedoch nicht mehr als 10.000 € beträgt,
 - 5.5. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben in einer Größenordnung von mehr als 10.000 € bis zum Betrag von 20.000 € sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen dieser Beträge entstehen können,
 - 5.6. Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL in einer Größenordnung von mehr als 25.000 € bis zum Betrag von 50.000 €,
 6. die Vorbereitung der Tagesordnung der Verbandsversammlungen,
 7. die Kontrolle der Verwaltung des Zweckverbandes.
- (2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 14

Wahl des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihres Wahlamtes gewählt. Sie üben Ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband.
- (2) Er erfüllt die ihm gemäß §§ 21 und 22 SächsKomZG in Verbindung mit § 56 SächsKomZG obliegenden Aufgaben.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates (Eilentscheidungsrecht des Verbandsvorsitzenden nach § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 SächsKomZG). Die Gründe für die Eilentscheidung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für: Finanzangelegenheiten:
 - a) Verfügung über Verbandsvermögen bis zum Wert von 10.000 €,
 - b) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von

5.000,00 €

- c) Stunden von Ansprüchen des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 5.000 €,
- d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 10.000 € oder der Wert des Nachgebers nicht mehr als 2.500 € beträgt,
- e) überplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 10.000 € sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können,
- f) Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL bis zum Betrag von 25.000 €.

1173
1174

§ 17

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 18

Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter.

§ 19

Mithilfe der Verbandsgemeinden

- (1) Die Verbandsgemeinden stellen die für die Verbandstätigkeit erforderlichen Unterlagen dem Zweckverband zur Einsichtnahme und Verwendung zur Verfügung.
- (2) Die für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderliche Nutzung gemeindeeigener Grundstücke wird durch die Verbandsmitglieder unentgeltlich gestattet. Grundstücke, auf denen Kläranlage und Sonderbauten errichtet werden, sind vom Zweckverband zu erwerben.

§ 20

Entschädigung der Verbandsgemeinden

Die Aufwendungen der Verbandsgemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes können zum Abschluss des Haushaltsjahres den jeweilig erhobenen Umlagen angerechnet werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten insbesondere die Vorschriften für Gemeinden entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung „Vierter Teil“, die Sächsische Eigenbetriebsverordnung und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 22

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden entsprechend § 58 Abs.2 Satz 1 SächsKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt. Der Zweckverband wird nicht mit Stammkapital ausgestattet.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband durch eine eigene Verbandskasse, welche durch den kaufmännischen Betriebsführer und Geschäftsbesorger geführt wird.
- (4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 Sächs-GemO bedürfen der vorherigen Zustimmung

1. der Verbandsversammlung, wenn sie bei Vergabeentscheidungen für planmäßige Investitionsmaßnahmen 1.000.000,00 € und bei allen anderen Angelegenheiten 750.000,00 EUR überschreiten,
2. des Verwaltungsrates, wenn sie bei Vergabeentscheidungen für planmäßige Investitionsmaßnahmen bis 1.000.000,00 € und bei allen anderen Angelegenheiten zwischen 50.000,00 EUR und 750.000,00 EUR liegen.

§ 23

Jahresabschluss, Prüfungswesen

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen. Der Verbandsvorsitzende leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung weiter.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses hat die örtliche Prüfung gemäß der §§ 105 und 106 SächsGemO zu erfolgen.

(3) Die örtliche Prüfung nach §§ 105 und 106 SächsGemO und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 32 SächsEigBVO erfolgt durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt oder einen Rechnungsprüfer. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

(4) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung (§ 33 SächsEigBVO) und der örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) fest.

(5) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(6) Die dauernde Überwachung der Zweckverbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.

(7) Der Jahresabschluss- und die örtliche Prüfung können durch denselben Wirtschaftsprüfer/Rechnungsprüfer erfolgen.

§ 24

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der

1174
1175

Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsaufsichtsbehörde den Inhalt der Haushaltssatzung beanstandet.

§ 25

Schuldhaft verursachte Einnahmeausfälle oder Ausgaben

Schuldhaft verursachte Einnahmeausfälle oder Ausgaben sind in voller Höhe von dem verursachenden Verbandsmitglied abzudecken. Ist kein Verursacher auszumachen, so sind sie entsprechend dem Umlageschlüssel (§ 2) von allen Mitgliedern abzudecken.

§ 26

Anzeige Jahresabschluss

(1) Jahresabschluss und Gesamtabchluss sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) Der Jahresabschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung anzuzeigen und der Jahresabschluss ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang sowie der Gesamtabchluss mit Konsolidierungsbericht sind mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Abwasserzweckverbandes werden im jeweiligen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden, im „Kottmarkurier“ der Gemeinde Kottmar und die „Oderwitzer Nachrichten“ der Gemeinde Oderwitz, öffentlich bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Aushang im Schaukasten in

Oderwitz (gemäß Bekanntmachungssatzung) Otto-Bäcker

- am Landmannsheim
- Rosenstraße
- ehemals Konsum Niederdorf
- am Gemeindeamt
- Containerplatz August-Bebel-Straße

Kottmar (abweichend von der Bekanntmachungssatzung):

- im Ortsteil Eibau, Hauptstraße 62 - im Ortsteil Walddorf,
- Dorfgemeinschaftshaus, Kirschallee 1, Zugang Schulstraße

§ 28

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und die Zustimmung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde macht die Auflösung und den Übergang der Aufgaben öffentlich bekannt.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt, also auch vor Inkrafttreten dieser Satzung, entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

(4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

(5) Bei Auflösung oder Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist der Umlageschlüssel gemäß § 2 Maßstab für die Berechnung der anteiligen Ansprüche und Verpflichtungen. Der Umlageschlüssel für die verbleibenden Mitglieder ist neu zu berechnen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 16.06.2020 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 25.01.2022 außer Kraft.

Oderwitz, den 12.11.2025

gez. Cornelius Stempel
Verbandsvorsitzender

1175
1176

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.
